OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351551/2/Py/EP

Datum:
Linz, 23. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. Mai 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die in Spruchpunkt 2 angeführte Zeitspanne von 22.01.2024 bis 12.05.2024 auf 22.01.2024 bis 14.05.2024 geändert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Mai 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Bf gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs von 2. Juni 2021 bis 21. Jänner 2024 (Spruchpunkt 1) sowie von 22. Jänner 2024 bis 12. Mai 2024 (Spruchpunkt 2) gewährt. Die Befristung der Sozialhilfeleistung in Spruchpunkt 2 wurde damit begründet, dass die Behörde die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen gemäß § 18 Oö. SOHAG periodisch zu überprüfen und die Rechtmäßigkeit des Sozialhilfebezugs sicherzustellen habe.

I.2. Mit Schreiben vom 21. Mai 2024 erhob die Bf Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge „*Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheides dahingehend abändern, dass eine längere Befristung der Leistung erfolgt.*“ Begründend führte sie unter Verweis auf die Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19. Jänner 2022, GZ: LVwG-351054/2/GS/TO, im Wesentlichen aus, die Befristung einer Sozialhilfeleistung dürfe nicht schon vor Zustellung des entsprechenden Zuerkennungsbescheids enden. Im gegenständlichen Fall sei die in Spruchpunkt 2 normierte Befristung am 12. Mai 2024 ausgelaufen; der Zuerkennungsbescheid sei der Bf aber erst am 14. Mai 2024 zugestellt worden. Die Behörde habe insofern nicht darauf Bedacht genommen, „*wann von der Beschwerdeführerin ein neuer Antrag gestellt werden hätte können*“. Dies sei auch vor dem Hintergrund bedeutsam, dass die Bf wegen einer Krankheit umfangreiche Medikation benötige und deshalb besonders auf einen Krankenversicherungsschutz angewiesen sei. Es sei deshalb eine längere Befristung der Sozialhilfeleistung indiziert gewesen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 8. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung derselben. Sie führte zusammengefasst aus, die Bestimmung des § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG sehe zwar primär eine Befristung der zuzuerkennenden Sozialhilfeleistungen für eine Dauer von zwölf Monaten vor; es seien aber auch kürzere Befristungen zulässig. Die Behörde habe die Anspruchsvoraussetzungen regelmäßig zu überprüfen. Der Umfang der Leistungsgewährung sei stets auf die besonderen Umstände des Einzelfalls abzustimmen. Im vorliegenden Fall habe die Bf am 13. Mai 2024 eine Sozialhilfenachzahlung in der Höhe von 16.090,12 Euro erhalten, womit ihre soziale Notlage weggefallen sei. Die Hilfegewährung sei daher bis 12. Mai 2024 beschränkt worden. Formell handle es sich dabei um keine Befristung, weshalb die

auf eine unzulässige Befristung abzielende Beschwerde schon aus diesem Grund abzuweisen gewesen sei. Unbeschadet dessen sei die zeitliche Beschränkung nötig gewesen, um im Fall eines weiteren Sozialhilfeantrags – welcher am 22. Mai 2024 auch tatsächlich gestellt worden sei – die aktuellen Vermögensverhältnisse der Bf gemäß § 18 Oö. SOHAG überprüfen zu können. Die Krankenversicherung stelle gemäß § 11 Abs. 1 Oö. SOHAG zwar eine Annexleistung zur Sozialhilfe dar; wegen der in § 122 Abs. 3a ASVG festgelegten sechswöchigen Nachfrist habe die Bf aber bis einschließlich 23. Juni 2024 über einen Krankenversicherungsschutz verfügt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

In Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheids wurde der Bf für den Zeitraum von 22. Jänner 2024 bis 12. Mai 2024 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt. Der Bescheid wurde der Bf am 14. Mai 2024 zugestellt.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 7. Mai 2024, GZ: SJF/SH, und aus der Beschwerde. Die belangte Behörde trat dem Beschwerdevorbringen der Bf, der Bescheid sei ihr erst am 14. Mai 2024 zugestellt worden, nicht entgegen. Es besteht für das erkennende Gericht daher kein Grund, an diesem Umstand zu zweifeln.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

[...]

§ 4
Bedarfszeitraum

Bedarfszeitraum ist der tatsächliche und rechtmäßige Aufenthalt in Oberösterreich, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung.

[...]

§ 18
Kontrollsystem

Die Behörde hat die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch zu überprüfen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen.

[...]

§ 20
Anwendbarkeit des AVG

Auf das behördliche Verfahren finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) Anwendung, soweit in diesem Landesgesetz nicht Anderes bestimmt ist.

[...]

§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

[...]

§ 24
Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.
[…]“

III.2. Der gegenständlich angefochtene Bescheid umfasst mit seinen Spruchteilen 1. und 2. trennbare Spruchpunkte, die unabhängig voneinander Bestand haben und damit auch unabhängig voneinander bekämpfbar sind (vgl. etwa VwGH 29.05.2018, Ro 2018/03/0015). Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde lediglich gegen die in Spruchpunkt 2 ausgesprochene Befristung der Sozialhilfeleistung. Beschwerdegegenstand ist daher Spruchpunkt 2. Im Übrigen ist der Bescheid in Rechtskraft erwachsen.

III.3. Befristungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie die im Hauptinhalt des Bescheids normierten („inneren“) Rechtswirkungen zeitlich begrenzen (vgl. VwGH 26.06.2009, 2008/02/0413; 28.01.2003, 2002/05/0072). Sie legen den Eintritt und/oder das Ende einer behördlich verfügten Begünstigung oder Belastung fest und machen so die Rechtswirksamkeit eines Bescheides von einem künftigen gewissen Ereignis – dem Ablauf einer Zeitspanne – abhängig (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Wien 2014, S. 262, Rz. 435). Befristungen können entweder durch Festsetzung der Dauer der primären Bescheidwirkungen oder durch Anführung des Anfangs- und/oder Endtermins erfolgen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 Rz 45 f. [Stand 01.03.2003, rdb.at]).

Im vorliegenden Fall wurden Eintritt und Ende der behördlich zugesprochenen Begünstigung (Sozialhilfeleistung) durch Festlegung eines Anfangstermins (22. Jänner 2024) und Endtermins (12. Mai 2024) bestimmt und damit die im Hauptinhalt des Spruchpunkts 2 normierten Rechtswirkungen zeitlich begrenzt. Entgegen der im Vorlageschreiben geäußerten Ansicht der belangten Behörde liegt somit eine Befristung im obigen Sinne vor. Der Argumentation, es handle sich lediglich um eine „zeitliche Beschränkung“ der Hilfeleistung und nicht um eine Befristung im formellen Sinn, könnte allenfalls im Hinblick auf die in Spruchpunkt 1 gewährte Sozialhilfe<u>nach</u>zahlung gefolgt werden, die notwendigerweise für einen vergangenen Zeitraum zuzusprechen war. Bezüglich der verfahrensgegenständlich relevanten Sozialhilfeleistung, die aufgrund des neuen, zukunftsgerichteten Antrags der Bf vom 22. Jänner 2024 zuerkannt wurde, ist sie aber nicht zielführend. Selbst wenn man die Auffassung teilte, die soziale Notlage der Bf habe mit Überweisung der Sozialhilfenachzahlung in der Höhe von 16.090,12 Euro am

13. Mai 2024 geendet, vermöchte dies am Vorliegen einer Befristung nichts zu ändern.

Erwähnt sei an dieser Stelle, dass die belangte Behörde bei der Erstellung des angefochtenen Bescheids offenbar selbst noch von einer Befristung ausging. So wird in der Begründung Folgendes ausgeführt: „*Zu Spruchpunkt 2: Befristungsgrund: […] Die Leistung war daher zu befristen.*“ Auch im Vorlageschreiben wird eingangs noch ausführlich auf die Bestimmung des § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG Bezug genommen, die die Befristung von Sozialhilfeleistungen regelt: „*§ 24 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht primär eine Befristung der zuzuerkennenden Leistung für eine Dauer von längstens zwölf Monaten vor, wobei für die Behörde die Möglichkeit besteht, die Zuerkennung der Sozialhilfe über einen kürzeren Zeitraum auszusprechen. Der zitierten Bestimmung liegt zugrunde, dass die verpflichtende Befristung von Leistungen der Sozialhilfe die Möglichkeit einer regelmäßigen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Behörde gewährleisten soll […] Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführt, ist eine Befristung von Sozialhilfeleistungen schon deshalb möglich – und je nach Sachlage sogar geboten –, weil der Umfang der Leistungsgewährung auf die jeweiligen besonderen Umstände des Einzelfalls abzustimmen ist […]*“ Weshalb kurz darauf betont wird, es sei – formell gesehen – keine Befristung erfolgt, ist nicht nachvollziehbar.

III.4. Befristungen unterliegen wie der übrige Inhalt eines Bescheides dem Legalitätsgebot. Dem Hauptinhalt des Bescheids darf daher nur dann eine Befristung beigesetzt werden, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht (vgl. VwGH 15.03.2021, Ro 2021/05/0002; 09.11.2020, Ra 2019/10/0196).

Wie unter Punkt III.3. dargelegt, ist die Befristung von Sozialhilfeleistungen in § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG geregelt: „*Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen […] Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.*“

Die gegenständliche Befristung der Sozialhilfeleistung von 22. Jänner 2024 bis 12. Mai 2024 hat damit eine gesetzliche Grundlage und erfolgte daher grundsätzlich zu Recht.

III.5. Die Bf beanstandet jedoch nicht die Befristung an sich, sondern moniert, diese habe bereits vor Zustellung des Bescheids geendet und sei damit zu kurz bemessen gewesen. Diesbezüglich ist Folgendes auszuführen:

Gemäß §§ 4, 21 und 24 Abs. 1 letzter Satz Oö. SOHAG handelt es sich bei Bescheiden betreffend die Gewährung von Sozialhilfeleistungen um antragsbedürftige Verwaltungsakte. Sozialhilfe darf einer Person nur aufgrund eines

entsprechenden Antrags gewährt werden (vgl. VwGH 29.02.2024, Ra 2022/10/0115). Ein allfälliger Sozialhilfeanspruch entsteht stets erst mit der Antragstellung; rückwirkende, auf die Vergangenheit bezogene Anträge sind unzulässig (vgl. VwGH 22.03.2002, 99/11/0073).

Um die Ziele der Sozialhilfe nicht zu konterkarieren und die Rechte hilfesuchender Personen nicht zu beeinträchtigen, dürfen diese nicht um die Möglichkeit gebracht werden, rechtzeitig einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe gemäß § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG zu stellen (vgl. zu dieser Thematik die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19.01.2022, GZ: LVwG-351054/2/GS/TO). Befristungen von Sozialhilfeleistungen haben schon aus diesem Grund zukunftsgerichtet zu sein und dürfen nicht bereits vor Erlassung des Zuerkennungsbescheids auslaufen. Wie festgestellt, wurde der gegenständliche, bis 12. Mai 2024 befristete Leistungsbescheid der Bf aber erst am 14. Mai 2024 – und somit nach Fristablauf – zugestellt. Die Bf war daher nicht in der Lage, rechtzeitig einen entsprechenden Folgeantrag zu stellen. Mag die Zustellung auch ungewöhnlich lange in Anspruch genommen haben, so ist die Post doch als verlängerter Arm der Behörde anzusehen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist der Zustellungsakt behördlicher Schriftstücke durch die Post als letzter Teilakt des behördlichen Verfahrens zu qualifizieren (vgl. VwGH 20.02.2004, 2003/18/0034; 05.07.2000, 2000/03/0152). Etwaige Verzögerungen bzw. Fehler im Zustellvorgang können daher nicht der jeweiligen Partei zur Last gelegt werden, sondern sind der Behörde zuzurechnen.

III.6. Im Ergebnis ist die in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheids normierte Befristung insofern als rechtswidrig zu qualifizieren, als sie bereits endete, bevor der Zuerkennungsbescheid gegenüber der Bf erlassen worden war. Durch die zu kurz bemessene Frist wurde die Bf ohne ihr Verschulden um die Möglichkeit gebracht, rechtzeitig einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe zu stellen. Der Ermessensspielraum, der der belangten Behörde hinsichtlich der Befristung von Sozialhilfeleistungen in § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG eingeräumt ist, wurde insofern überschritten (bzgl. des Umstands, dass es sich bei § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG um eine Ermessensbestimmung handelt, vgl. die Gesetzesmaterialien [AB 1180/2019 Blg. Oö. LT XXVIII. GP, 26: „*Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen; gegenüber Personen, die dauerhaft erwerbsunfähig sind, können Leistungsbescheide aber auch mit einer darüber hinausgehenden Befristung erlassen werden.*“]). Das erkennende Gericht war somit befugt, die behördliche Ermessensentscheidung zu reformieren (vgl. *Grabenwarter/*Frank, B-VG Art. 130 [Stand 20.06.2020, rdb.at]). Eine Befristung bis 14. Mai 2024 – also bis zu dem Tag, an dem der Bf der Zuerkennungsbescheid zugestellt wurde – ist für die Wahrung der Rechte der Bf ausreichend. Die Lücke, die zwischen Befristungsende und Erlassung des Bescheids bestand, wird damit geschlossen. Der Bf wäre es jedenfalls möglich gewesen, am 15. Mai 2024 einen Folgeantrag gemäß § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG einzubringen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny